

Liebe Leser*innen und Freund*innen,

in diesen Tagen ist vieles in Bewegung: sowohl weltpolitisch als auch in der Bundesrepublik Deutschland finden massive Veränderungen statt, die vermutlich deutliche Auswirkungen auf das Leben von uns allen haben werden. Es werden an vielen Stellen trotz steigender Steuereinnahmen gravierende, über Jahre verschleppte Mängel immer sichtbarer und durch äußere Anlässe kommen neue, bisher nicht oder nicht in diesem Ausmaß gekannte Anforderungen dazu. Wie sich unter diesen Umständen das Sozialsystem in Deutschland entwickeln wird und was das z. B. für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes heißt, welche in letzter Zeit nicht von der Stelle kommt und

noch lange nicht abgeschlossen ist, ist schwer abzuschätzen. Sicher scheint nur, dass unter dem offensichtlich erhöhten Finanzbedarf für Klimaschutz, Sicherheit oder Infrastruktur (um nur einige Bereiche zu nennen) die sozialen Leistungen unter Druck geraten werden. Es wird eine große gemeinsame Anstrengung aller betroffenen Beteiligten und Verbände erfordern, die erreichten Fortschritte der Teilhabe von Menschen mit Assistenzbedarf zu erhalten und gleichzeitig dringend notwendige, seit langem geforderte Verbesserungen unter diesen widrigen Umständen durchzusetzen.

Wir freuen uns sehr, zu Beginn des Jahres 2025 ein neues Mitglied bei Anthropoi Selbsthilfe begrüßen zu können: die Freundeskreis Raum Helios Gemeinschaft e. V. in Bad Harzburg (nähere Informationen finden Sie weiter unten im Heft).

In ihren Beiträgen behandelt Frau Rechtsanwältin Sabine Westermann, die sozialpolitische Sprecherin von Anthropoi Selbsthilfe, diesmal verschiedene Problembereiche aus der aktuellen Rechtsprechung: Sie weist darauf hin, dass die Genehmigung von Hilfsmitteln zur Krankenbehandlung von der Zuordnung entweder als Behinderungsausgleich oder als Krankenbehandlung abhängt und im letzteren Fall zudem von einer positiven Methodenbewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss. Zum anderen weist sie auf die Notwendigkeit der detaillierten Kostenaufschlüsselung in den Rechnungen der besonderen Wohnformen hin und erinnert an Möglichkeiten, versäumte Forderungen doch noch geltend zu machen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine anregende Lektüre, einen schönen Frühlingsanfang und eine schöne Osterzeit.

Ihr Volker Hauburger

INHALT

- 2 Altwerden mit Assistenzbedarf – Sind wir auf das Alter vorbereitet?! Herzliche Einladung zum Anthropoi Selbsthilfe Tag
- 3 Grundsicherung für Unterkunfts- und Heizkosten in besonderen Wohnformen ohne schriftlichen Wohn- und Betreuungsvertrag
- 3 Keine Kostenübernahme von Hilfsmitteln zur Krankenbehandlung solange der Gemeinsame Bundesausschuss keine positive Methodenbewertung durchgeführt hat
- 4 Nachgefragt: Überprüfungsantrag wegen vergessenen Mehrbedarfs für das Mittagessen in der WfbM
- 5 Freundeskreis Raum Helios e. V.
- 5 Buch-Rezension: *Mein Geheimnis gehört mir*
- 6 Info und Service
- 7 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Rukiye Keskin (v. i. S. d. P.), Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch ·
Auflage 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich, Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01
BIC: BFSW DE33 XXX

UNSERE VERANSTALTUNGEN

Auch in diesem Jahr haben wir viele Veranstaltungen, bei denen wir Sie gerne begrüßen würden. Über den QR-Code können Sie unsere Website besuchen und sich über die Veranstaltungen informieren. Neu dabei sind auch die Veranstaltungen unserer Mitglieder vor Ort.



Altwerden mit Assistenzbedarf.

Sind wir auf das Alter vorbereitet?!

Herzliche Einladung zum



für Angehörige und Menschen mit Assistenzbedarf

(mit Mitgliederversammlung)



Samstag
20. September 2025
10-16 Uhr
Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Franziskus e.V.
Hamburg

Liebe Eltern, liebe Geschwister, liebe Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe,
liebe Mitarbeitende in den Einrichtungen, liebe Menschen mit Assistenzbedarf!

Wir laden Sie sehr herzlich ein zum Anthropoi Selbsthilfe Tag 2025 in Hamburg.

Im Zentrum unseres Anthropoi Selbsthilfe Tages 2025 steht ein brennendes Problem:

Altwerden mit Assistenzbedarf.

- Wie können wir das Altwerden unserer Töchter, Söhne, Geschwister mit Assistenzbedarf, die in Einrichtungen leben, würdig gestalten?
- Wie können wir innerhalb des gewohnten Lebensumfeldes Pflegeplätze schaffen?
- Wie können wir Verlegungen in Pflegeheime verhindern?

Diese drängenden Fragen bewegen wir in Referaten und Gesprächen mit Angehörigen sowie mit Fachleuten. Für Menschen mit Assistenzbedarf veranstalten wir parallel eine Kreativgruppe zum Thema Altwerden.

Am Ende der Veranstaltung findet die **Mitgliederversammlung 2025** von Anthropoi Selbsthilfe statt.

Die Teilnahme kostet kein Geld.

Programm folgt im nächsten Heft. Anmeldungen bitte an: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Wir freuen uns auf Sie!

GRUNDSICHERUNG FÜR UNTERKUNFTS- UND HEIZKOSTEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN OHNE SCHRIFTLICHEN WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG



Wer Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII bezieht, muss die Kosten für Unterkunft und Heizung in der Regel durch Vorlage eines Mietvertrags nachweisen. In besonderen Wohnformen dient hierfür ein Wohn- und Betreuungsvertrag als Nachweis.

Im Fall eines 35-jährigen Mannes mit Assistenzbedarf aus Baden-Württemberg, der in einer besonderen Wohnform lebt, bestand jedoch kein schriftlicher Wohn- und Betreuungsvertrag gemäß den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Die Wohnform plante, einen solchen Vertrag erst nach vollständiger Umsetzung des BTHG bereitzustellen. Stattdessen stellte die Wohnform Bescheinigungen über die Unterkunftskosten zur Vorlage bei den Sozialämtern aus.

Nachdem zunächst auch im Fall des 35-Jährigen diese Bescheinigungen zum Nachweis der Unterkunftskosten ausreichten, lehnte das zuständige Sozialamt im Bewilligungszeitraum Juli bis Dezember 2023 die Übernahme der vollständigen Unterkunftskosten in Höhe von 514,39 EUR pro Monat ab. Das Amt verlangte einen vollständigen, unterschriebenen Wohn- und Betreuungsvertrag zum Nachweis der Unterkunftskosten. Daher wurden dem Mann ab Juli 2023 nur der Regelsatz sowie Mehrbedarfe bewilligt. Nachdem auch ein Widerspruch erfolglos blieb, klagte der Mann die Übernahme der Unterkunftskosten vor dem Sozialgericht ein.

Entscheidung des Sozialgerichts (SG Mannheim, Urteil vom 22. 5. 2024, Az. S 9 SO 241/24)

Die Klage hatte überwiegend Erfolg. Das Sozialgericht urteilte, dass die Bescheinigung der besonderen Wohnform als Nachweis für die Unterkunftskosten ausreichte. Zwar fordert § 6 WBVG zum Schutz der Bewohner*innen einen schriftlichen Wohn- und Betreuungsvertrag, jedoch dürfen Leistungen nach SGB XII nicht allein deshalb

versagt werden, wenn die Kosten anderweitig nachgewiesen werden können. Das Gericht hielt es auch nicht für notwendig, dass der Mann einen schriftlichen Vertrag zivilrechtlich bei der besonderen Wohnform einfordert.

Jedoch erkannte das Gericht die Unterkunftskosten nur in Höhe des örtlich angemessenen Betrags von 411,51 EUR an. Zusätzliche Positionen aus der Bescheinigung der besonderen Wohnform für Haushaltsstrom, Möblierungszuschlag, Wohnnebenkosten sowie Gebühren für Telekommunikation und Medien (zusammengefasst in einem Gesamtbetrag) wurden nicht berücksichtigt. Das Gericht bemängelte, dass diese Kosten in der Bescheinigung nicht transparent aufgeschlüsselt worden waren. Eine solche Aufschlüsselung ist erforderlich, um die Angemessenheit der Positionen zu prüfen.

Fazit

Die Entscheidung des Sozialgerichts ist begrüßenswert, macht jedoch die Herausforderungen deutlich, die sich ergeben, wenn die Unterkunftskosten nicht den strengen Vorgaben des SGB XII entsprechen. Für Menschen mit Assistenzbedarf in besonderen Wohnformen können neben den regulären Unterkunftskosten auch kalte Betriebskosten, Heizkosten, Möblierungszuschläge, Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten, Haushaltsgeräte sowie Telekommunikations- und Mediengebühren berücksichtigt werden. Diese Zusatzkosten dürfen bis zu 25 % über den örtlich angemessenen Unterkunftskosten liegen, müssen jedoch detailliert aufgeschlüsselt und nachprüfbar sein.

Der Fall zeigt zudem, dass Sozialämter unterschiedliche Maßstäbe anwenden. Während der 35-jährige Mann mit Assistenzbedarf seine Unterkunftskosten gerichtlich durchsetzen musste, akzeptierten andere Sozialämter die Bescheinigung der besonderen Wohnform bei anderen Bewohner*innen ohne Beanstandungen.

RAin Sabine Westermann

KEINE KOSTENÜBERNAHME VON HILFSMITTELN ZUR KRANKENBEHANDLUNG SOLANGE DER GEMEINSAME BUNDESAUSSCHUSS KEINE POSITIVE METHODENBEWERTUNG DURCHGEFÜHRT HAT



Die gesetzlichen Leistungen der Krankenversicherung sind nicht direkt im SGB V abschließend geregelt. Vielmehr existiert eine Vielzahl untergesetzlicher Regelungen. Im Bereich der Hilfsmittelversorgung dient beispielsweise

ein Hilfsmittelverzeichnis als Auslegungshilfe. Streitpunkte können sich insbesondere dann ergeben, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) für ein Hilfsmittel zur Krankenbehandlung, das im Rahmen einer neuen Behandlungsmethode zum Einsatz kommt, noch keine

Bewertung des medizinischen Nutzens anhand von Studien vorgenommen hat.

Ein Beispiel für einen solchen Fall ist ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. April 2024 (Az. B 3 KR 17/22 R). Geklagt hatte ein 2007 geborenes Kind bzw. jetzt Jugendliche mit Assistenzbedarf. Die Klägerin hat einen Assistenzbedarf aufgrund einer frühkindlichen Hirn-schädigung, Entwicklungsstörungen und zentraler motori-scher Koordinationsstörung. Aufgrund ihrer Behinderung fehlte ihr die Möglichkeit zur aktiven Fortbewegung und Kommunikation, was zu medikamentenresistenten Schlaf-störungen führte. Um diese Schlafstörungen zu lindern, wurde 2015 die Versorgung mit einer speziellen Lage-rungsmatratze beantragt. Diese Matratze sollte durch Mikrostimulation die Eigenbewegung fördern und so die Schlafqualität verbessern.

Die Krankenkasse lehnte den Antrag ab, woraufhin ein langwieriges Gerichtsverfahren durch alle Instanzen begann. Das Sozialgericht gab der Klägerin zunächst recht und argumentierte, die Matratze diene dem mit-telbaren Behinderungsausgleich. Die spezielle Matratze diene auch der Befriedigung des Grundbedürfnisses nach ungestörtem Schlaf.

Das Landessozialgericht und das Bundessozialgericht (BSG) sahen den Fall jedoch anders. Das BSG ordnete die Matratze nicht dem Behinderungsausgleich zu, sondern ausschließlich der Krankenbehandlung. Es begründete dies damit, dass die Matratze zur Behandlung einer Erk-rankung gemäß ICD-10 dienen sollte, nämlich der Ein- und Durchschlafstörungen. Da es sich um ein Hilfsmittel zur Krankenbehandlung handelte, sei eine Verordnungs-fähigkeit zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erst möglich, wenn der G-BA eine Bewertung der Daten-lage im Rahmen eines Methodenbewertungsverfahrens vorgenommen habe und zu einem positiven Votum ge-kommen sei. Ein solches Verfahren ist für die Behand-lungsmethode mit der speziellen Lagerungsmatratze bis heute nicht durchgeführt worden.

Das BSG lehnte die Klage auch mit Verweis auf die breite Bewerbung der Matratze durch den Hersteller ab, da sie für zahlreiche Krankheitsbilder angeboten wer-de. Ein sogenannter „Seltenheitsfall“, der eine Ausnah-me rechtfertigen könnte, wurde deswegen nicht aner-kannt.

Problem: Hilfsmittel im Rahmen von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Die Problematik liegt darin, dass Hilfsmittel zur Kranken-behandlung, die wie hier im Rahmen einer sogenannten neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode zum Einsatz kommen, erst nach einer positiven Methoden-bewertung durch den G-BA zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig sind. Versiche-ten, wie im vorliegenden Fall der Klägerin, entstehen dadurch erhebliche Nachteile, da die gesetzliche Kran-kenversicherung die Kosten eines Hilfsmittels ohne eine solche Bewertung nicht übernimmt. Problematisch ist zudem, dass der G-BA selbst entscheidet, ob ein Be-wertungsverfahren durchgeführt wird. Versicherte haben keine Möglichkeit, eine solche Entscheidung zu erzwin-gen.

Ein weiteres praktisches Hindernis zeigt sich bei selten genutzten Hilfsmitteln oder solchen, deren Hersteller die Kosten für notwendige Studien scheuen. Ohne Studien zum medizinischen Nutzen fehlen die Voraussetzungen, um ein Hilfsmittel im Rahmen eines Methodenbewer-tungsverfahrens als verordnungsfähig einzustufen.

Betroffene, wie die Klägerin in diesem Fall, können nur die vorhandenen Leistungen der gesetzlichen Krankenver-sicherung nutzen oder müssen das benötigte Hilfsmittel auf eigene Kosten finanzieren.

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: ÜBERPRÜFUNGSANTRAG WEGEN VERGESSENEN MEHRBEDARFS FÜR DAS MITTAGESSEN IN DER WFBM



Frage: Meine Tochter arbeitet in einer WfbM und bezieht ergänzend Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Ich bin rechtliche Betreuerin. Von der WfbM habe ich erst Ende 2024 eine Rechnung für das Mit-tagessen im gesamten Jahr 2024 erhalten. Jetzt ist mir aufgefallen, dass meine Tochter nach dem Bescheid über Leistungen nach SGB XII vom 15. 1. 2024 (Zeitraum Ja-nuar bis Dezember 2024) keinen Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM vom Sozialamt erhalten hat. Welche Möglichkeiten habe ich, gegen den Bescheid vom

15. 1. 2024 vorzugehen, auch wenn die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist?

Antwort: Auch wenn die Widerspruchsfrist bereits abge-laufen ist, besteht im Sozialrecht die Möglichkeit, einen sogenannten Überprüfungsantrag zu stellen. Dieser ist in § 44 SGB X geregelt. Der Überprüfungsantrag hat zur Fol-ge, dass die Behörde den Bescheid, hier vom 15. 1. 2024, erneut prüfen muss. Stellt die Behörde dabei fest, dass der Bescheid rechtswidrig ist, weil wie hier der Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM nicht gewährt wurde,

muss sie den Bescheid, hier vom 15. 1. 2024, aufheben, korrigieren und den nicht gezahlten Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM nachzahlen.

Hinweis: Allerdings gibt es auch für einen Überprüfungsantrag und die Nachzahlung von zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen Fristen. Die Nachzahlung von zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen ist im SGB XII nur möglich, wenn der Überprüfungsantrag innerhalb des nachfolgenden Jahres gestellt wird (§ 116a SGB XII). Das heißt, Überprüfungsanträge müssen bis spätestens zum

31. 12. 2025 (Eingang bei der Behörde) gestellt werden, damit Nachzahlungen aus fehlerhaften Bescheiden aus dem Jahr 2024 erfolgen.

In dem Überprüfungsantrag sollte der Bescheid, der überprüft werden soll, genau mit Datum und Aktenzeichen bezeichnet werden. Außerdem sollte eine kurze Begründung beigefügt werden, damit die Behörde weiß, was sie falsch gemacht haben soll. Im vorliegenden Fall sollte die Rechnung der WfbM für das Mittagessen mitgeschickt werden.

RAin Sabine Westermann

FREUNDESKREIS RAUM HELIOS E. V.

Mitten am Tor des Nationalparks Harz liegt die neue Heimat unserer Kinder, die *Raum Helios Gemeinschaft*. Deren erster Geburtstag im August 2019 war gleichzeitig der Gründungstag unseres Vereines „Freundeskreis Raum Helios“. Gemeinsam wurden dann Gardinen genäht, die Satzung formuliert, Obstbäume gepflanzt und ein Konto angelegt. Die Einrichtungsleitung stand uns mit Rat und Tat zur Seite.

Wir legen gerne Hand mit an, auch wenn die meisten viele Autostunden entfernt von Bad Harzburg wohnen. Aus der Geschenkidee „Schaukel“ wurde unser erstes Großprojekt: die Anschaffung von zwei Schaukeln, einer Riesenschaukel und einer behindertengerechten Schaukel. Im Mai 2024 konnten wir stolz zur Schaukeleinweihung einladen. Wir freuen uns darauf, weitere Projekte durchzuführen, um unsere Gemeinschaft noch bunter, vielseitiger und zum Wohle aller zu gestalten.

Vorstand Freundeskreis Raum Helios e. V.
Stübchenalstraße 35
38667 Bad Harzburg



Foto: Freundeskreis Raum Helios

Familie beim Anschrauben des Sponsorschildes

BUCH-REZENSION: *MEIN GEHEIMNIS GEHÖRT MIR*

Mein Geheimnis gehört mir ist eine von Bernhard Fischer herausgegebene Anthologie, mit literarischen Texten von Dichter*innen des 19. und 20. Jahrhunderts, in denen Menschen mit einer Behinderung im Mittelpunkt stehen. Die Sammlung umfasst Auszüge von namhaften Autoren wie Johann Wolfgang von Goethe, Theodor Storm, Adalbert Stifter, Gerhart Hauptmann, Charles Dickens, John Steinbeck und Nelly Sachs.

Die Neuauflage des Buches erschien am 6. Januar 2024 im Glomer Verlag und umfasst 324 Seiten. Sie wurde anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der anthroposophischen Heilpädagogik veröffentlicht. Leider fehlt der

neuen Herausgabe dieser literaturgeschichtlich interessanten Texte eine unbedingt notwendige zeitgeschichtliche Einordnung. Insbesondere das „Wording“ und die paternalistische Sichtweise, die das damalige „anthroposophische“ Vorwort zum Ausdruck bringt, stoßen heute auf deutliches Befremden. Der Klappentext des Buches, in Begrifflichkeiten von vor 50 Jahren, fragt beispielsweise nach dem Schicksal des „schwachen Bruders, dem Sorgenkind“. Das ist eine Reise zurück in jene Zeit als Behinderung vorwiegend leiderfüllt und defizitär erlebt wurde. Diese Sichtweise bedingt Ausgrenzung, gefährliche Ausgrenzung. Politisch führte diese Ausgrenzung, in

einer unmenschlichen Konsequenz, in die Abgründe von Euthanasie-Aktionen.

Joachim Ringelnatz schreibt in seinem Gedicht, S. 287 „Besuch in der Landes-Heilanstalt“:

[. . .]

*Nun fragt mein Fragen: warum ihr seid,
Die ihr nicht wacht und auch nicht schlafst?
Und wen das tausendfache Leid,
Das mit euch geht, wohl lohnt und straft?*

Wir treffen in der Anthologie auf Kretins, blöde Mädchen, Gestörte, Kranke, Idioten, Stumpfsinnige, Hilflose. All das hätte einer Edition bedurft. All das ist weit entfernt von inklusivem Miteinander und angemessener Unterstützung für Menschen mit Assistenzbedarf. Zum Glück sind wir heute einen Schritt weiter in unserer gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland. Und wir sollten gerade jetzt wach dafür sein, was Sprache und sprachliche Ausgrenzung mit unserem Bewusstsein macht. Und welche Konsequenzen dies für das aktuelle politische Klima in Deutschland haben könnte.

INFO UND SERVICE

Was hat sich geändert zum 1. Januar 2025?

Zum Jahresbeginn 2025 treten zahlreiche Änderungen in Kraft, die speziell Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen betreffen. Diese betreffen sowohl rechtliche Anpassungen als auch gesellschaftspolitische Entwicklungen, die den Alltag und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern sollen.

Eine detaillierte Übersicht über diese und weitere Änderungen finden Sie auf der Website der Lebenshilfe: www.lebenshilfe.de/informieren/familie/neuerungen-fuer-menschen-mit-behinderung

Das Betreuungsrecht

Die Reform des Betreuungsrechts bringt wichtige Veränderungen mit sich, die auf eine stärkere Selbstbestimmung und eine bessere Qualität der Betreuung abzielen. Umfassende Informationen zu den Neuerungen und deren Umsetzung finden Sie auf der Website des Bundesministeriums der Justiz.

www.bmj.de/DE/themen/vorsorge_betreuungsrecht/rechtliche_betreuung/Rechtliche_Betreuung_Reform.html

Behindertentestament (bvkm)

Der bewährte bvkm-Rechtsratgeber „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“ wurde komplett überarbeitet und ist jetzt in der 9. Auflage erschienen. Der Ratgeber erläutert ausführlich und anhand eines

Das eigentlich Spannende an diesem Buch ist vielleicht, was wir selbst – jede und jeder Einzelne – angesichts dieser, der Vergangenheit angehörenden Begriffe, sprachlichen Formulierungen und literarischen Darstellungen empfinden und denken? „Mein Geheimnis gehört mir?“ – Jeder Mensch, ob mit oder ohne „Behinderung“ trägt ein Geheimnis in sich, trägt ungesagtes Leid, Einschränkungen und unausgesprochene Einsamkeit in sich. Suchen wir die reale Begegnung in Verständnis füreinander, Empathie und Offenheit!

Mein Geheimnis gehört mir. Begegnungen mit Seelenpflegebedürftigen Kindern und Erwachsenen in der Dichtung
Herausgegeben von Bernhard Fischer. 2024, 2. Auflage, Gloomer.com (1. Auflage 1974, Verlag Freies Geistesleben, Stuttgart). ISBN 978-3-949624-07-0

Ingeborg Woitsch

konkreten Beispiels, welche erb- und sozialrechtlichen Aspekte bei der Gestaltung eines sog. Behindertentestaments zu berücksichtigen sind. Der aktuelle Ratgeber steht ab sofort zum kostenlosen Herunterladen bereit: bvkm.de/ratgeber/vererben-zugunsten-behinderter-menschen/

Die Druckversion kostet 1,50 Euro (bvkm-Mitglieder) bzw. 2 Euro (Nichtmitglieder).

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Ab dem 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet Hersteller und Anbieter, Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen und bestehende Barrieren abzubauen.

www.bundesregierung.de/breg-de/leichte-sprache/internationaler-tag-fuer-menschen-mit-behinderung-2247822

Nachwuchs in Heilpädagogik und Sozialtherapie ist wichtig

Vielleicht kennen Sie in Ihrem Umfeld Interessierte. Die Paritätische Akademie Berlin bietet einen neuen berufsbegleitenden Studiengang Heilpädagogik an mit Bachelor-Abschluss (z. B. zur Qualifizierung von Quereinsteiger*innen).

Mehr Infos: akademie.org/studiengaenge/heilpaedagogik/

Neue Website und Social-Media-Kanal zum 2025 Steiner Jahr

Im Zuge des 2025 Steiner Jubiläum Festjahres ist die Website anthroposophie.de entstanden, die niedrigschwellig und informativ in die Anthroposophie einführt, sowie der neue Instagram-Kanal [@anthroposophie_in_deutschland!](https://www.instagram.com/anthroposophie_in_deutschland/) Der Online-Veranstaltungskalender wird einen Überblick über eine Vielzahl an Veranstaltungen bieten, die im Zuge des „2025 Steiner Festjahrs“ in ganz Deutschland und darüber hinaus geplant sind.

Neue Website mit Veranstaltungskalender für das „2025 Steiner Festjahr“: www.anthroposophie.de



Freundeskreis Camphill e.V.

Der Freundeskreis Camphill e. V. lädt ein zur Jahrestagung

Übergabe der gesetzlichen Betreuung an die jüngere Generation – Wie macht ihr denn das? – Gemeinsam geht es leichter! Informationen und Austausch für Geschwister und Angehörige

17. Mai 2025, Anthroposophisches Zentrum, Kassel, 10:00–16:00 Uhr

Es erwarten Sie u. a. ein Impulsreferat von Christiane

Döring, eine Schreibwerkstatt von Ingeborg Woitsch und natürlich Raum für offenen Austausch!

Weitere Informationen: freundeskreis-camphill.de/jahrestagung-freundeskreis-camphill-2025/

Bitte melden Sie sich bis zum 25. April 2025 an unter info@fk-camphill.de oder 030 . 80 10 85 18.

Meine Schwester. Mein Bruder. Behindert. Kreatives und biografisches Schreiben für erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung

In jeder Biografie stecken Geschichten von Freude und Schmerz. Doch Menschen, die ihre Kindheit, Jugend und das Erwachsenwerden mit einem Geschwister verbrachten, das einer besonderen Hilfe bedurfte, suchen wiederholt nach Möglichkeiten, die Beziehung angemessen und selbstbestimmt zu gestalten.

Die Schreibwerkstatt ist eine Einladung innezuhalten, um der Situation mit Kreativität, Zuversicht und im Austausch mit der Gruppe zu begegnen.

2. bis 4. Mai 2025, Bildungs- und Erholungsstätte, Langgau (Steingaden).

Nähere Informationen auf der Website Bildungsstätte Langgau: www.schreibraeume.de/termine.html

Anmeldung bitte an: veranstaltung@langau.de

TERMINE

■ Telefonische-Rechts-Erstberatung

Für Mitglieder bieten wir einmal im Monat diese kostenfreie Beratung durch unsere Rechtsanwältin Sabine Westermann an.

Melden Sie sich dazu bei uns unter

Tel. 030 . 80 10 85 18 oder info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Die nächsten Termine sind:

Dienstag 15. 4. 2025

Dienstag 13. 5. 2025

Dienstag 17. 6. 2025

■ Geschwisterseminartag 2025 „Labyrinth“

10. Mai 2025, Hamburg

Anmeldung bis spätestens 24. April 2025:

geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de Ort:

Frühförderstelle Haus Mignon e. V. in Hamburg

Weitere Infos:

anthropoi-selbsthilfe.de/veranstaltungen/seminartag-fuer-erwachsene-geschwister-2024/

■ Jahrestagung des Freundeskreis Camphill „Gemeinsam geht es leichter – Geschwister und Betreuungsnachfolge“

17. Mai 2025, Kassel

freundeskreis-camphill.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/

■ BTHG & Co – Die Online-Sprechstunde zu Sozialrecht, Sozialpolitik und rechtlicher Betreuung Montag, 26. Mai 2025, 19.00 Uhr

Thema: „Die elektronische Patientenakte (ePA) & rechtliche Betreuung“

Bitte anmelden an info@anthropoi-selbsthilfe.de.

■ Anthropoi Selbsthilfe Tag 2025

20. September 2025, Hamburg

„Altwerden mit Assistenzbedarf. Sind wir auf das Alter vorbereitet?!“

Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Franziskus in Hamburg
Termin bitte vormerken!

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Bayern

Birgit Stärkl, Tel. 089 . 930 36 26

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02241 . 241 28 45

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Ilka Kloss, Tel. 0174 . 351 44 79

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,
E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de
(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

„Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

Rechtsberatung

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe
anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/

Anwält*innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99
E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41
E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0171 . 652 68 92
E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01 BIC: BFSW DE33 XXX (Sozialbank)